

**Satzung zur Aufhebung
der Studienordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Realschullehrerinnen
und Realschullehrer und Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen
und Studienräte an Gymnasien für das Fach Mathematik**

Vom 29. November 2007

Tag der Bekanntmachung im NBI. MWV. Schl.-H. 2007 S. 114: 27. Dezember 2007

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27. Dezember 2007

Aufgrund § 52 Abs. 1, 7 und 11 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Aufhebung der Studienordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer und Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien für das Fach Mathematik.

Die Studienordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer und Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien für das Fach Mathematik vom 23. April 2001 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 414) wird aufgehoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übergangsregelung

1. Studierende, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Mathematik mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer eingeschrieben sind, können die Erste Staatsprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum 31.03.2011 nach der in Artikel 1 Satz 1 genannten Studienordnung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 11.09.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), geändert durch Verordnung vom 14.09.2004 (NBI. MBWFK. Schl.-H.-H. S. 303) ablegen.
2. Studierende, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Mathematik mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien eingeschrieben sind, können die Erste Staatsprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum 30.09.2012 nach der in Artikel 1 Satz 1 genannten Studienordnung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 11.09.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), geändert durch Verordnung vom 14.09.2004 (NBI. MBWFK. Schl.-H.-H. S. 303) ablegen.
3. Darüber hinaus ist die Ablegung der Prüfung nach der in Artikel 2 Satz 1 genannten Studienordnung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Kiel, den 29. November 2007

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Grotemeyer